

AUSGABE 13.02.2021

## CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel\_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

### Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ab 15.02.2021

- **Friseure und Fußpflegen können ab 1. März öffnen**
- **click & collect wird in Sachsen zugelassen**

Die neue [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#) tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft. Wichtige **Neuerungen** mit besondere Bedeutung für das Handwerk haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- ab dem 15. Februar 2021 darf der so genannten **click & collect-Service** angeboten werden. Dies bedeutet, dass zuvor telefonisch oder online vorbestellte Ware von Kunden abgeholt werden darf. Bedingung ist ein Hygienekonzept inklusive Maßnahmen wie gestaffelte Zeitfenster, um Kundenansammlungen zu vermeiden.
- **Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Kraftfahrzeugen**, die mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind. Dies gilt insbesondere im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften. Auch der Fahrer muss eine solche Maske tragen.
- **Handwerker und Dienstleister** müssen in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber ebenfalls medizinische Masken tragen, sofern dort andere Personen anwesend sind.
- **Friseure und Fußpflege-Betriebe dürfen** ab 1. März 2021 öffnen. Bedingung ist ein Hygienekonzept, dass eine wöchentliche Testung von Betriebsinhabern und Beschäftigten vorsieht sowie das Tragen medizinischer Masken (Betriebsinhaber/ Beschäftigte und Kunden). Bei Friseuren ist zusätzlich ein Terminmanagement einzuführen, um durch gestaffelte Zeitfenster die Ansammlung von Kunden zu vermeiden. (**Hinweis:** à siehe auch im untenstehenden Abschnitt: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk ab 08.02.2021)

#### Weiterhin bestehende Regelungen:

- Körpernahe Dienstleistungen (wie Kosmetik) bleiben untersagt – Ausnahmen: medizinisch notwendige Behandlungen dürfen durchgeführt werden wie auch die Öffnung ab dem 01.03.2021 von Friseur- und Fußpflegebetriebe.
- Keine Öffnung von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, **Cafés** und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage lockernde wie auch verschärfende Maßnahmen ergreifen.

### Grenzschließung: Pendeln aus und nach Tschechien nicht mehr möglich

Die Einstufung Tschechiens als Virusmutations-Gebiet führt zu einer vierzehntägigen Quarantänepflicht für die meisten Berufspendler, die ihre Beschäftigung in sächsischen Betrieben faktisch ausschließt. In der Nacht von Sonnabend (13.02.2021) zu Sonntag (14.2.2021) werden zudem um Mitternacht die Grenzen zwischen Deutschland und Tschechien geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, die Grenze von Tschechien nach Sachsen zu übertreten. Dies gilt für Privatpersonen und Pendler gleichermaßen. Ausnahmen bestehen unter anderem für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens (unter anderem Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen), wenn sie sich täglich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Wo und wann genau diese Testung vorgenommen wird, ist unerheblich, solange eine Testung pro Arbeitstag garantiert ist.

Einreisende, die sich länger als 24 h in Sachsen aufhalten, müssen bei Einreise die digitale [Einreiseanmeldung](#) vornehmen.

#### # Förderung Übernachtungszuschuss

Wenn sich Berufspendler entscheiden, vor einer Grenzschließung, zunächst in Sachsen zu bleiben, kann ihre Übernachtung mit jeweils 40 Euro, die ihrer Angehörigen mit jeweils 20 Euro bezuschusst werden. Die Förderung gilt für alle Arbeitgeber,

unabhängig in welcher Branche sie tätig sind. Die Antragstellung und Auszahlung wird über die Landesdirektion erfolgen. Die Formulare werden zurzeit erarbeitet und demnächst online sein.

Weitere Informationen und Angaben zur Antragstellung [hier](#)

### # Können „Grenzgänger“ Kurzarbeitergeld erhalten?

Grundsätzlich können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Grenzregionen, die zur Arbeit nach Deutschland pendeln, Kurzarbeitergeld bekommen.

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist daran geknüpft, dass in dem Betrieb oder Betriebsteil, der sich in Deutschland befindet, wegen einer behördlichen Anordnung oder fehlender Auslastung gar nicht mehr oder nicht mehr voll gearbeitet werden kann. Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grenzgänger sind, von dem Arbeitsausfall im Betrieb betroffen, bekommen sie für die ausgefallene Arbeitszeit Kurzarbeitergeld. Dies gilt auch dann, wenn es zu einer Grenzschießung oder Quarantänemaßnahme kommt, von der sie betroffen sind.

Betriebe in Grenzregionen, die für ihre Beschäftigten bereits laufend Kurzarbeitergeld beziehen und aufgrund der vorher geltenden Auffassung keine Leistungen für Beschäftigte mit Wohnsitz in einer Grenzregion erhalten haben, können für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung einreichen. Betriebe, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld aufgrund der bisherigen Auffassung vollständig abgelehnt worden sind, können die Überprüfung des Antrags einfordern und Leistungen rückwirkend erhalten. [Quelle](#)

**Wir empfehlen dringend, sich vor der Beantragung des KUG mit der Telefonhotline der Arbeitsagentur über die konkreten Antragsmodalitäten abzustimmen.**

**Telefon-Hotline:** Die Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Sachsen hat für Fragen zur Beantragung von Kurzarbeit für Grenzgänger folgende Hotline zur Verfügung, welche vor einer diesbezüglichen Beantragung von Kurzarbeit genutzt werden sollte. Für die Agenturen Annaberg-Buchholz, Chemnitz Stadt, Freiberg, Plauen, Zwickau: **0371 567-3477**

**Wichtiger Hinweis:** Der Antrag für Kurzarbeit muss noch im Februar 2021 bei der Agentur für Arbeit gestellt werden, um bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Grenzschießung Kurzarbeit bewilligt zu bekommen!

## Sachsen passt Quarantäne-Verordnung an: Ausnahmen für Berufs-Pendler aus Mutationsgebieten festgelegt

Aufgrund der sich ausbreitenden Mutationen im Nachbarland Tschechien ändert der Freistaat Sachsen seine Quarantäne-Verordnung mit den Vorschriften für Einreisende. Mit der Einstufung eines Landes zum Virusvarianten-Gebiet gemäß Corona-Einreiseverordnung des Bundes müssen alle Personen bei Einreise einen negativen Corona-Test mitführen, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen wurde. Im Rahmen der Einreise ist im Zweifel mit Zurückweisungen an der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen zu rechnen, wenn die erforderliche Testung nicht nachgewiesen werden kann. Zudem gilt die Pflicht, sich unverzüglich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

# Neue [Quarantäne-Verordnung](#) gilt vom 14. Februar 2021 bis zum 7. März 2021.

# [Einreiseverordnung des Bundes](#)

## Start der vereinfachten, aufgestockten Überbrückungshilfe III

Die ersten Abschlagszahlungen mit Beträgen von bis zu 400.000 Euro sind bereits gestartet, die reguläre Auszahlung durch die Länder wird ab März erfolgen. Um „Prüfende Dritte“ bei der Antragstellung zu unterstützen, wurde zudem neben der **Corona-Hotline für Unternehmen und Selbständige** auch eine **Experten-Hotline** eingerichtet.

Probleme bestehen derzeit noch bei der Beantragung der „Neustarthilfe“. Diese sollen nach Aussagen des BMWi noch im Februar behoben werden.

# Weitergehende Informationen finden Sie unter [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/02/20210210-antragstellung-fuer-ueberbrueckungshilfe-III-ist-gestartet.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/02/20210210-antragstellung-fuer-ueberbrueckungshilfe-III-ist-gestartet.html) , sowie unter [www.bmwi.de/coronavirus](http://www.bmwi.de/coronavirus) .

## Online-Seminar Überbrückungshilfe III (Update) am 17.02.2021, 8:30 Uhr

Die Beantragung der Überbrückungshilfe III ist seit Mittwoch (10.02.2021) über „Prüfende Dritte“ möglich. Weitere Informationen zur Neustarthilfe für selbstbeantragende Soloselbstständige sind allerdings vermutlich erst ab der 8. KW verfügbar. Das Seminar vermittelt aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe III - Insbesondere wird auf wesentliche Inhalte aus der FAQ-Liste und den Vollzugshinweisen eingegangen sowie branchenspezifische Sonderregelungen vorgestellt. Zudem möchten wir aus dem Teilnehmerkreis auch offene Fragen aufnehmen, um uns für die weitere politische Interessensvertretung optimal aufzustellen.

[Anmeldung](#)

## Aktualisiert: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk ab 08.02.2021

Der neue Branchenstandard für das Friseurhandwerk wurde an die aktuelle [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Diese Verordnung ist am 27. Januar 2021 in Kraft getreten. Ihre Geltung ist bis zum 31. März 2021 befristet) sowie an die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) des BMAS angepasst.

- Eine **Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person darf nicht unterschritten werden**, befinden sich mehrere Personen im Raum.

[Erläuterung dazu siehe FAQ zum Thema Raumgröße](#)

- Pausenräume müssen durchgängig gelüftet werden, wenn sich mehrere Personen darin aufhalten.
- Beschäftigte tragen immer mindestens Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske), auch bei Hausbesuchen.
- Für Kundinnen und Kunden gilt die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder.
- Die Verwendung von FFP2-Masken beim Bedienen von Kundinnen und Kunden, die keine vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase tragen können, ist präzisiert.
- Die Salonleitung muss Beschäftigten für Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegenstehen.

# Aktualisiert wurden 2021 auch die [Hinweise der BGW](#) zur Auslage von Zeitungen und Zeitschriften, zum Reinigungs- und Desinfektionsplan und zum Hautschutz- und Händehygieneplan.

# Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite der [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege \(BGW\)](#) .

# [Häufige Fragen und Antworten \(FAQ\)](#)

## Kontakt und Service

### Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter [www.hwk-chemnitz.de/corona](http://www.hwk-chemnitz.de/corona).

**Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!**

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz  
Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)

Internet: [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de)

## Impressum und Ändern/Abmelden

### Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: [info@hwk-chemnitz.de](mailto:info@hwk-chemnitz.de)

### Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

### Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden  
[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

### Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter  
Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

### Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

[r.weisbach@hwk-chemnitz.de](mailto:r.weisbach@hwk-chemnitz.de)

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

### Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)